



Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Epidemienverordnung vom 29. April 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 64d^{bis} Selbstzahlersystem bei Covid-19-Impfungen

¹ Der Bund kann die nach Artikel 44 Absatz 1 EpG beschafften Covid-19-Impfstoffe der Bevölkerung für Covid-19-Impfungen, einschliesslich Auffrischimpfungen, gegen Bezahlung zur Verfügung stellen, wenn die Abgabe ohne behördliche Empfehlung erfolgt und nicht der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dient.

² Die dem Bund zu entrichtende Pauschale für Impfstoff, Logistik, Impfmateriale und zusätzliche administrative Kosten pro Impfung beträgt Fr. 26.

³ Die Impfstellen senden der zuständigen kantonalen Behörde jeweils per Ende Juni, Ende September und Ende Dezember eine Aufstellung über die nach Absatz 1 durchgeführten Impfungen.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde plausibilisiert die Zusammenstellung aufgrund der an die Impfstelle gelieferten Dosen, prüft sie auf ihre Vollständigkeit und sendet sie innerhalb der ersten 10 Arbeitstage des der Abrechnungsperiode folgenden Monats elektronisch an die gemeinsame Einrichtung.

⁵ Die gemeinsame Einrichtung stellt den Impfstellen für jede Abrechnungsperiode bis zum 20. Arbeitstag des der Abrechnungsperiode folgenden Monats eine Rechnung für die Pauschale nach Absatz 2 zu.

⁶ Die gemeinsame Einrichtung überweist dem BAG nach Eingang der Zahlungen der Impfstellen quartalsweise den Gesamtbetrag.

1 SR 818.101.1

⁷ Das BAG vergütet der gemeinsamen Einrichtung deren Verwaltungskosten gemäss Artikel 64b Absatz 6.

Art. 64e Abs. 4 und 5 Einleitungssatz

⁴ Bei der Abgabe eines Arzneimittels durch eine Apothekerin oder einen Apotheker, die oder der als Leistungserbringer nach dem KVG zugelassen ist, übernimmt der Bund zusätzlich 24 Franken für die mit der Abgabe verbundenen Aufwände.

⁵ Die Vergütung des einheitlichen Buchwerts der Arzneimittel nach Absatz 3 und die mit der Abgabe verbundenen Aufwände nach Absatz 4 erfolgt nach dem System des *Tiers payant* im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG. Sie wird von folgenden Versicherern geschuldet:

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 11. Juni 2022 um 00.00 Uhr in Kraft.²

² Artikel 64e Absätze 4 und 5 tritt rückwirkend auf den 20. Mai 2022 in Kraft.

³ Diese Verordnung gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2022.

⁴ Artikel 64e Absätze 4 und 5 wird nicht befristet.

... 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² Dringliche Veröffentlichung vom 10. Juni 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).